



# De-minimis-Hilfestellung für Begünstigte in ESF+-geförderten Vorhaben im Land Berlin

(Stand: Januar 2024)

## Vorbemerkung:

Am 1. Januar 2024 ist eine neue allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831) in Kraft getreten. Diese gilt bis zum 31. Dezember 2030.

## Hilfestellung:

### **Für welche Teilnehmende (TN) müssen De-minimis-Bescheinigungen erstellt werden?**

- Grundsätzlich müssen De-minimis-Bescheinigungen nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erstellt werden, die laut eigener Auskunft im Teilnehmerbogen zum Zeitpunkt des Eintritts in die Maßnahme wirtschaftlich tätig sind (beispielsweise bereits eine (Kapital-) Gesellschaft errichtet haben / über einen Gewerbeschein verfügen und eine wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben). Die Ergebnisse der Abfrage nach dem Austritt (4 Wochen und 6 Monate) nach Beendigung der Maßnahme haben hierfür keine Relevanz.
- Wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Verlauf des Kurses eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, soll geprüft werden, ob in der Folge ebenfalls eine De-minimis-Bescheinigung erstellt werden muss.
- Ein zentrales Register ist noch nicht eingerichtet. Bis zu dessen Einrichtung und voraussichtlich bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem das Register keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, müssen De-minimis-Erklärungen eingeholt und De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt werden, vgl. Art. 7 Abs. 4 allgemeine De-minimis-VO (Verordnung (EU) 2023/2831).

### **Auf wessen Namen sollte eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt werden?**

- Der richtige Adressat ist der Empfänger der Beihilfe, mithin die Einheit, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.
- Falls ein Unternehmen gegründet ist, auf den Namen des Unternehmens.
- Falls sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer selbständig macht, dann auf den Namen der Teilnehmenden (das ist dann der Name des Unternehmens).
- Falls zwei (oder mehr) Teilnehmenden, die am selben Projekt /an derselben Maßnahme teilnehmen, zusammen ein Unternehmen gegründet haben, soll die Bescheinigung auf das Unternehmen ausgestellt werden. Bei der Frage, wer als ein einziges Unternehmen betrachtet und wer in die De-Minimis Bescheinigung einbezogen werden muss (Fusionen, Übernahmen, Aufspaltungen u.a.) sind insbesondere Art. 2 Nr. 2 und Art. 3 Abs. 8 und 9 der allgemeinen De-minimis-VO (Verordnung (EU) 2023/2831) zu beachten.

## Woran ist eine wirtschaftliche Tätigkeit/Unternehmenseigenschaft zu erkennen?

- Es werden Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten, egal in welcher Rechtsform (ob die Tätigkeit als Einzelperson, als GmbH, selbständig oder als Verein ausgeübt wird ist nicht entscheidend), die wirtschaftliche Tätigkeit muss stattfinden.

## Ermittlung des Marktwertes/Bruttosubventionsäquivalentes der im Projekt angebotenen Maßnahmen

- Die allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831) gilt nur für Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“). Kann diese Berechnung nicht erfolgen, darf keine Beihilfe nach der De-minimis-VO gewährt werden. Leider ergeben sich aus dem rechtlichen Rahmen des EU-Beihilferechts keine weiteren konkreten Vorgaben, die eine konkrete Vorgehensweise klar und deutlich für die Ermittlung des Bruttosubventionsäquivalents hinsichtlich einer Förderung der Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht in einem Zuschuss besteht, beschreiben.
- Der Wert der Beihilfe kann beispielsweise im Wege eines Vergleichs mit öffentlich nicht geförderten Angeboten, die mit Ihrem Projektangebot vergleichbar sind (sog. Benchmarking und andere anerkannte Bewertungsmethoden<sup>1</sup>) transparent ermittelt werden. Sie werden möglicherweise kein absolut vergleichbares Angebot finden können. Entscheidend ist, das Bruttosubventionsäquivalent / den Beihilfewert nachvollziehbar transparent zu ermitteln, dies zu dokumentieren und nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

### Vorgehensweise:

1. Kriterien für den maßgeblichen Benchmark/Vergleich festlegen: Kriterien können z. B. Art und Inhalt des Angebots, Zielgruppe, Dauer, TN-Zahl oder ähnliches sein. Diese sind nirgendwo konkret festgelegt und eine Entscheidung über die Kriterien, die bei der Suche nach vergleichbaren Angeboten Anwendung finden, obliegt den Projektleitungen, die Angebote und die maßgeblichen Kriterien am Markt am besten kennen.
2. Bei der Dokumentation der Ergebnisse, bitte mindestens Screenshots, mit ersichtlichem Datum, Uhrzeit, Link sowie dem Namen der Person, die die Recherche durchgeführt hat nachhalten. Eine vergleichbare - nachvollziehbare - Dokumentation, z. B. ein Angebotsverzeichnis oder Preisverzeichnis sind ebenfalls möglich, es kann - sofern für das Verständnis hilfreich - auch auf ergänzende Literatur/Auswertungen/Erläuterungen zur Preisermittlung zurückgegriffen werden.
3. Wiederholen Sie das Prozedere, bis Sie mindestens 2-3 Vergleichsangebote gefunden haben, dokumentieren Sie die Ergebnisse.
4. Schnittmengen zwischen Ihrem Projekt und den gefundenen Angeboten beschreiben und ggf. Unterschiede herausarbeiten (und bewerten). Im Ergebnis muss eine monetäre im Sinne einer Berechnung ohne Risikobewertung Bewertung erfolgen.
5. Falls TN eine TN-Gebühr für Ihr Projekt bezahlen, ziehen Sie diese bitte von dem ermittelten Wert ab.

---

<sup>1</sup> Vgl. Rz.98ff. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union C/2016/2946, *ABl. EU C 262*, 19.7.2016, S. 1–50.